

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung des ASTO

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in der Sitzung am 19. November 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.680.500,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.632.800,00 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.673.250,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.522.680,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	95.820,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0,00 EUR

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.000.000,00 EUR
---	-------------------------

§ 6

Verbandsumlage

Die Erhebung einer Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2016 nicht geplant.

§ 7 Flexible Haushaltsführung

Der Verband setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein, die durch das neue NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffen worden sind. Es wird grundsätzlich folgendes bestimmt: Der Kämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers und des Kämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind entsprechend den Vorgaben der GemHVO NRW übertragbar.

Bei Mehrerträgen (-einzahlungen) kann der Kämmerer die Aufwendungs- (Auszahlungs-) ermächtigungen erhöhen.

§ 8 Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und alle Erträge werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für das Budget verbindlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23. November 2015 angezeigt worden.

Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geäußert, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung somit erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 28. Dezember 2015

G. Altz
Vorsitzender der Verbandsversammlung